

Verein der Ehemaligen des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik des Schulzentrums am Rübekamp e. V.

Satzung des

Verein der Ehemaligen des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik des Schulzentrums am Rübekamp e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Verein der Ehemaligen des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik des Schulzentrums am Rübekamp".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Zweck, Ziel und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Verein soll die Lehr- und Lernsituation des schulischen Teils der Ausbildung im Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik des Schulzentrums am Rübekamp unterstützen und erweitern.
- (2) Der Verein dient der Pflege der Verbindung zwischen ehemaligen Auszubildenden des Schulzentrums am Rübekamp im Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik, der Schule und den Betrieben der Lebensmittelindustrie.
- (3) Der Verein unterstützt außerunterrichtliche Veranstaltungen und Projekte, die im Interesse der Ausbildung für Fachkräfte für Lebensmitteltechnik am Schulzentrum am Rübekamp liegen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ehemalige Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik des Schulzentrums am Rübekamp, ehemalige Auszubildende im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer mit dem Schwerpunkt Lebensmitteltechnik des Schulzentrums am Rübekamp und die in diesen Ausbildungsberufen unterrichtenden Lehrkräfte bzw. ehemals unterrichtenden Lehrkräfte des Schulzentrums am Rübekamp sowie die in den Ausbildungsbetrieben tätigen Ausbilder bzw. ehemals tätigen Ausbilder werden.
- (2) Unternehmen, die im Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik oder im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer ausbilden, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen; der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist,
 - durch Ausschluss bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr,

Verein der Ehemaligen des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmittel- technik des Schulzentrums am Rübekamp e. V.

- durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei vereinsschädigendem Verhalten. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - durch Auflösung des Vereins.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Beitrag

- (1) Der Beitrag für nicht Berufstätige beträgt mindestens 10,00 Euro im Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag für Berufstätige beträgt mindestens 25,00 Euro im Kalenderjahr.
- (3) Der Beitrag für Unternehmen als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beträgt mindestens 50,00 Euro im Kalenderjahr.
- (4) Der Beitrag wird zum 1. September für alle Mitglieder fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand und
 3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Es wird angestrebt, dass die jährliche Mitgliederversammlungen jeweils am ersten Donnerstag im November stattfindet. Der Vorstand versendet schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder per Post mit der Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnungspunkte.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge insbesondere über
- die Satzung und Satzungsänderungen
 - die Grundsätze der Verteilung der zur Verfügung stehenden Vereinsmittel
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von Kassenprüfern
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit).
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und weiteren Mitgliedern.

Verein der Ehemaligen des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmittel- technik des Schulzentrums am Rübekamp e. V.

- (2) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende allein und sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassierer befugt.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt und setzt seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Form der Wahl. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung vorzeitig einen neuen Vorstand wählen.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Der Vorstand kann seine Aufgaben ganz oder teilweise auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 8a

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet und vertritt den Verein im Rahmen der ihm vom gesamten Vorstand übertragenen Aufgaben.
- (3) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind einstimmig zu fassen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat dem gesamten Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 9

Haftpflicht

- (1) Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Versammlungsgrundes anberaumt wird, entschieden werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Erziehungs- und Jugendarbeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bremen, den 26. April 2007